

## Stellungnahme des VATM e.V.

im Rahmen der schriftlichen Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung und des Brandschutzgesetzes, Drucksache 20/1168**

---

Der **Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V. (VATM)** bedankt sich für die Gelegenheit einer Stellungnahme zum **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung und des Brandschutzgesetzes**. Als Telekommunikationsgesamtverband möchten wir die besondere Perspektive auf für die Beschleunigung des Mobilfunkausbaus relevante Punkte hervorheben.

Der Mobilfunknetzausbau wird nahezu vollständig eigenwirtschaftlich durch die Telekommunikationsunternehmen erbracht. Mit insgesamt bundesweit über 80.000 realisierten Antennenstandorten hat die Branche umfangreiche Erfahrungswerte zur Realisierung eines hocheffizienten Ausbaus der Mobilfunkinfrastruktur. Allerdings wird das Tempo des Mobilfunknetzausbaus maßgeblich durch Faktoren beeinflusst, die häufig außerhalb des direkten Einflussbereichs der Telekommunikationsunternehmen liegen. Konkret geht es um behördliche Genehmigungsprozesse, die einen wesentlichen zeitlichen Anteil beim Rollout von Funkmasten ausmachen.

Gerade in der Landesbauordnung liegt für die Länder ein zentraler Hebel, um die Errichtung von Mobilfunkmasten und damit den Mobilfunkausbau zu beschleunigen. Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung sieht ebenfalls vor, die Verfahrensdauer bei Planungs- und Genehmigungsverfahren mindestens zu halbieren. Konkrete Maßnahmen von Bund und Ländern sind somit erforderlich. Der VATM begrüßt vor diesem Hintergrund ausdrücklich die von der Landesregierung Schleswig-Holstein angedachte Änderung der LBO, die auch weitreichende Änderungen im Telekommunikationsbereich vorsieht. Dies betrifft insbesondere die geplante Erweiterung der Genehmigungsfreiheit für Mobilfunkmasten im Außenbereich und für mobile Antennenträger. Dies setzt Potenziale frei, die dem Mobilfunkausbau in Schleswig-Holstein einen merklichen Geschwindigkeitsschub geben.

Nichtsdestotrotz steigt die Genehmigungslast der unteren Bauaufsichtsbehörden. Um hier Schritt halten zu können, sollten im Zuge der LBO-Novellierung weitere bauordnungsrechtliche Erleichterungen in Betracht gezogen werden. Dadurch könnten Funklöcher noch schneller geschlossen, der neueste Mobilfunkstandard weiter ausgerollt und der Empfang entlang der Verkehrswege deutlich verbessert werden.

Mit Bezug auf den Artikel 1 (Änderung der Landesbauordnung) möchte der VATM dahingehend gerne folgende Punkte hervorheben:

## **Änderungen zur Beschleunigung des Mobilfunkausbaus**

### **Anhebung der Höhe der verfahrensfreien Masten**

Wir begrüßen die vorgesehene Anhebung der verfahrensfreien Masten von 10 Meter auf 15 Meter im Innen sowie von 15 Meter auf 20 Meter Höhe im Außenbereich.

Baugenehmigungsverfahren für Masten im Außenbereich sind besonders langwierig und können durchaus über ein Jahr dauern. Um eine flächendeckende Mobilfunkversorgung bundesweit sicherzustellen, müssen jedoch insbesondere auch die – häufig im Außenbereich liegenden – Verkehrswege und weißen Flecken abdeckt werden.

Die angestrebte Anhebung der genehmigungsfreien Höhe für Mobilfunkmasten von 15 auf 20 Meter kann dazu beitragen, die Anzahl der notwendigen Genehmigungsverfahren zu reduzieren und insbesondere den Ausbau an Verkehrswegen sowie die Abdeckung weißer Flecken zu beschleunigen. Die Höhe eines Mobilfunkmastes bestimmt seine Reichweite maßgeblich mit – höhere Masten erlauben größere Reichweiten. Zusätzlich wird der Roll-out des neuen 5G-Mobilfunkstandards eine höhere Sendeleistung der Antennen mit sich bringen, wodurch sich der vertikale Sicherheitsabstand erhöht. Dies erfordert wiederum eine Erhöhung des Antennenträgers.

Darüber hinaus würde eine Anhebung der genehmigungsfreien Höhe von 10 Meter auf 15 Meter im Innenbereich auch zusätzlich sicherstellen, dass Bestandsstandorte nach Einführung der neuen Mobilfunktechnologie weiterhin betrieben werden können und nicht in die Genehmigungspflicht, die oftmals viele Monate in Anspruch nehmen kann, fallen. Viele andere Bundesländer haben bereits eine solche Änderung angestoßen, darunter Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen-Anhalt.

### **24-monatige Verfahrensfreiheit für das Aufstellen ortsveränderlicher Antennenträger**

Die Verfahrensfreistellung für mobile Antennenträger erleichtert das temporäre Überbrücken von Versorgungslücken oder -engpässen in der Mobilfunkversorgung in Deutschland erheblich. Erfahrungsgemäß dauert die Inbetriebnahme eines (permanenten) Mobilfunkmastes – gemessen ab Beginn der Standortakquise – bis zu zwei Jahre. Diesen Zeitraum gilt es mit mobilen Antennenträgern zu überbrücken. Insofern würde eine Verfahrensfreistellung für mobile Antennenträger mit einer Standdauer von bis zu 24 Monaten die Konnektivität im Land verbessern und es Mobilfunknetzbetreibern parallel ermöglichen, dauerhafte Standorte zu errichten.

Darüber hinaus ist die Aufrechterhaltung der Mobilfunkabdeckung in Krisen essenziell, etwa für die Abgabe von Notrufen oder die Koordinierung von Einsatzkräften. Daher würde die Genehmigungsfreiheit ortsveränderlicher Mobilfunkmasten ebenso gewährleisten, dass in Krisenregionen, in denen die (Wieder-)Herstellung der Mobilfunkversorgung oberste Priorität haben muss, unmittelbar für eine Netzabdeckung gesorgt werden kann.

### **Entfall der Abstandsflächen im Außenbereich**

Abstandsflächenvorgaben gelten insbesondere vor dem Hintergrund der Belichtung, Belüftung, Besonnung von Grundstücken und der Wahrung eines Sozialabstands zum Nachbarn. Gerade im Außenbereich spielen diese Aspekte jedoch in der Regel keine Rolle. Der geplante Wegfall des Abstandsflächenerfordernisses für Mobilfunkmasten im Außenbereich mit einer maximalen Breite des Mastes von 1,50 m und einer Gesamthöhe von nicht mehr als 50 m gegenüber anderen Grundstücken im Außenbereich ist somit zu begrüßen. Dadurch können die Anzahl der in Betracht kommenden Grundstücke für die Standortsuche erhöht und der Ausbau beschleunigt werden.

Wir sprechen uns allerdings darüber hinaus für einen grundsätzlichen Entfall der Abstandsflächen – unabhängig von den Maßen des Mastes – aus. Dies kann insbesondere vor dem Hintergrund der Notwendigkeit eines vermehrten Ausbaus im ländlichen Raum dienlich sein, zumal diese Abstandsflächenerfordernis ohnehin keine gebäudegleiche Wirkung entfaltet. Die Zahl der in Betracht kommenden Grundstücke für die Standortsuche kann dadurch erhöht und der Ausbau noch weiter beschleunigt werden.

**Weitere Maßnahme, die den Mobilfunkausbau deutlich beschleunigen würden:**

**Einführung einer Genehmigungsfiktion für Mobilfunkvorhaben**

Für Mobilfunkmasten, die nicht unter den Geltungsbereich der Genehmigungsfreiheit fallen, könnte die Einführung einer Genehmigungsfiktion zu spürbaren Verfahrensbeschleunigungen führen. Bisher räumt das vereinfachte Genehmigungsverfahren in Schleswig-Holstein die Möglichkeit einer Genehmigungsfiktion für Mobilfunkmasten im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach drei Monaten ein.

Für die erforderliche Reichweite der Antennen werden allerdings regelmäßig Mobilfunkmasten in Höhe von über 30 m benötigt, insbesondere im Außenbereich. Ausbauende Unternehmen profitieren somit aktuell nicht von der bestehenden Regelung im Bauordnungsrecht. Eine Einführung einer Genehmigungsfiktion für Mobilfunkmasten – unabhängig von ihrer Höhe – sollten dementsprechend in der Bauordnung eingeführt werden.

Eine solche Fiktion würde nicht nur die kommunale Verwaltung entlasten, sondern kann auch technisch als vertretbar angesehen werden, da Mobilfunkmasten einen hohen Standardisierungsgrad aufweisen sowie den strengen DIN-Vorgaben an die Standsicherheit und den elektromagnetischen Grenzwerten der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung entsprechen müssen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang: Die Genehmigungsfiktion kann nur im Zusammenspiel mit einer vierwöchigen Vollständigkeitsfiktion ihre Wirkung entfalten. Andernfalls kann der Genehmigungsprozess durch serielle Nachforderungen durch die Behörde verzögert werden, wodurch die Genehmigungsfiktion ausgehebelt würde.

Berlin 15.09.23 / VATM